

Dr. Bucksch

Die übergeflossene Jauchegrube

Eine Bezirkshauptmannschaft hat im November 1969 einen Landwirt nach dem Wasserrecht bestraft, weil durch Überfließen seiner Jauchegrube ein Bach verunreinigt wurde. Der Bestrafte hat berufen und wurde abgewiesen und hat schließlich — vermutlich im Vertrauen auf dessen bisherige Einstellung — den Verwaltungsgerichtshof angerufen, der aber die Beschwerde abgewiesen und damit den Bescheid der Berufungsbehörde bestätigt hat, der wie folgt lautet:

„Der Beschuldigte hat es unter Außerachtlassung der im § 1297 ABGB gebotenen Sorgfalt unterlassen, Maßnahmen zu ergreifen, die verhindert hätten, daß am 16. und 17. August 1969 jauchehältige Abwässer von der Düngerstätte und der Jauchegrube seines Anwesens in den Bach gelangten und dabei eine Gewässerverunreinigung bewirkten, die den Bestimmungen des § 30 WRG 1959 in der geltenden Fassung zuwiderläuft und die nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist. Der Beschuldigte hat dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß dem § 31 Abs. 1 WRG 1959, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 207, in Verbindung mit dem § 137 WRG 1959, in d.

g. F. begangen. Gemäß § 137 WRG 1959 i. d. g. F. wird gegen den Beschuldigten eine Geldstrafe von S 1000,— verhängt. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle eine Ersatzarreststrafe in der Dauer von 3 Tagen...“

Damit kommt dem in der Novelle 1969 neu gefaßten § 31 besondere Bedeutung zu, da der Verwaltungsgerichtshof nunmehr bei Eintritt einer unbeabsichtigten — und nicht nach § 32 bewilligungspflichtigen — Gewässerverunreinigung eine Verwaltungsübertretung als gegeben annimmt. Mit dem grundsätzlichen Sorgfaltsgebot des § 31 Abs. 1 WRG werden demnach jene Fälle erfaßt, in denen der Eintritt einer zunächst bloß möglichen Verunreinigung vermieden werden soll.

Nachdem der VGH weiterhin festgestellt hat, daß ein Landwirt die Schädlichkeit der Jauche kennen müsse und ihm auch die Möglichkeit des Überfließens bei langem Regen bekannt sein müsse, wird in Zukunft damit zu rechnen sein, daß wasserrechtliche Strafverfahren wegen Gewässerverunreinigung durch Jauche in der Regel Erfolg haben werden.

F. Merwald

Würfe mit dem Leitergarn

Sonne über dem Wasser und Windstille, das ist das richtige Wetter für das Leitergarn.

Fast lautlos gleitet die lange Fischerzille über den Aufraben, über dem die Hitze des Hochsommertages brütet. Ich stehe im „Gransl“ der Zille und schaue mit zusammengekniffenen Augen auf das flimmernde Wasser hinaus, in dem sich die weißen Barockwolken spiegeln.

Über eine seltsame Welt gleitet unser Boot hin: Üppig rankende, wuchernde, schlingende Unterwasserwälder in allen Farbtönen von Grün, Braun und Blau, schwankende Algenbärte an Strunk und Stumpf, bald blaugrauer, dann hellweißer Sand über den die bizarren Schatten der Wasserläufer und der flüchtenden Fische huschen, das alles leicht zitternd, von seltsamen Lichtern durchfunkelt, überschattet

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1971

Band/Volume: [24](#)

Autor(en)/Author(s): Bucksch Roland

Artikel/Article: [Die übergeflossene Jauchegrube 71](#)